

# Vergütungsvereinbarung zwischen dem Lieferanten und simple system GmbH & Co. KG

Zwischen

- im Folgenden auch **Lieferant** -

und

## **simple system**

simple system GmbH & Co. KG  
Bodenseestraße 29  
81241 München  
nachfolgend „**simple system**“ genannt

über die kostenpflichtige Nutzung der simple system e-procurement Plattform

## 1. Präambel

Zwischen den Parteien besteht entweder bereits ein Nutzungsverhältnis über die von simple system bereitgestellte e-procurement Plattform oder kommt mit deren Nutzung (Registrierung) zustande. Durch die Aktivierung für den kostenpflichtigen Bereich wird der Lieferant berechtigt, eigene Produkte aktiv über die Plattform zu verkaufen.

## 2. Vergütung für Verkaufsumsätze

- (1) simple system erhebt für die Bereitstellung der Plattform umsatzabhängige Provisionen, die sich anhand der durch den Lieferanten auf der e-procurement Plattform abgewickelten Umsätze berechnen. Die auf den Verkauf von Produkten erhobenen Provisionen können der Anlage 1 entnommen werden.
- (2) Die jeweilige Provisionshöhe richtet sich dabei nach dem Lieferantenstatus und der Katalogart (kundenindividueller Katalog auf dem geschlossenen Partner-Marktplatz oder öffentlicher Katalog auf dem offenen Marktplatz).
- (3) Der Lieferantenstatus wird nach den ersten 90 Tagen ab Aktivierung des kostenpflichtigen Zugangs durch simple system festgelegt und die Festlegung ist dann für 12 Monate ab der Aktivierung des Zugangs gültig. Die Rechnungstellung erfolgt bei neuen Lieferanten daher erstmalig nach 3 Monaten rückwirkend und daraufhin monatlich.
- (4) 12 Monate nach erstmaliger Aktivierung des Lieferanten oder Änderung des Lieferantenstatus erfolgt eine erneute Überprüfung des Lieferantenstatus und eine entsprechende Einordnung mit einer Gültigkeit für weitere 12 Monate.

- (5) Der festgestellte Provisionssatz ist ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Lieferanten durch simple system für die zukünftigen Rechnungsstellungen gültig. Eine rückwirkende Anwendung eines Provisionssatzes erfolgt nur einmalig nach einer Neuankündigung eines Lieferanten.
- (6) Die Provision wird auf den über die Plattform abgewickelten Umsatz vor Umsatzsteuer (nachfolgend „Bestellumsatz“) erhoben. Maßgeblich für die Berechnung der Provision sind die Aufzeichnungen von simple system.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, simple system sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine korrekte Provisionsberechnung ermöglichen. Auf Verlangen von simple system sind auch aussagekräftige Belege beizubringen.
- (8) simple system steht eine für die Vermittlung eines Kaufvertrages berechnete Provision auch dann zu, wenn und soweit ein Kunde des Lieferanten von seinem auf der Plattform geschlossenen Kaufvertrag mit dem Lieferanten zurücktritt, ein solcher nicht zustande kommt oder nichtig ist oder wird.
- (9) simple system stellt monatlich seine Provisionsrechnungen sofern der geschuldete Rechnungsbetrag €100 netto übersteigt, mindestens aber einmal jährlich. Der Lieferant erhält eine transparente Aufstellung der getätigten Umsätze und der sich ergebenden Provisionen. Die Provisionen sind jeweils 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### 3. Vergütung für zusätzliche Serviceleistungen

Zusätzliche Serviceleistungen bedürfen einer separaten Beauftragung durch den Lieferanten. Preise und Konditionen für zusätzliche Serviceleistungen können der jeweils gültigen Fassung der Nutzungsbedingungen entnommen werden.

### 4. Beginn und Laufzeit der Vergütungsvereinbarung

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung setzt die Bestätigung der Nutzungsbedingungen durch den Lieferanten und die Aktivierung des kostenpflichtigen Bereiches voraus.
- (2) Sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas Abweichendes geregelt wird, gelten ergänzend die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen der e-procurement Plattform.
- (3) simple system ist zusätzlich berechtigt die Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
- (4) Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch simple system liegt insbesondere vor, wenn
  - a. der Lieferant mit der Zahlung von erbrachten Leistungen in Verzug ist.
  - b. der Lieferant bei Reklamationen von Kunden des Lieferanten trotz Aufforderung durch simple system nicht für Abhilfe sorgt oder die Unbegründetheit der Reklamation nachweist.
  - c. simple system der Betrieb der Plattform untersagt wird oder die Fortsetzung des Betriebs aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.
- (5) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine wirksame Kündigung bedarf stets der Textform. Durch die Kündigung erlischt auch das Recht zur Nutzung der e-Procurement Plattform

## 5. Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrags nicht berührt. Statt der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung soll eine solche Bestimmung gelten, die dem ursprünglich wirtschaftlich angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Dieser Vertrag enthält – zusammen mit seinen Anlagen – sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand. Es gelten zusätzlich die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen. Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht. Die Vorbemerkungen und sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteile derselben.
- (3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.
- (4) Falls beide Parteien Kaufleute sind, ist der Gerichtsstand München.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_


-----  
Unterschrift Lieferant

-----  
Unterschrift simple system

-----  
Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

-----  
Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

### Anlage 1: Geltende Provisionsätze auf den Bestellumsatz

 <b>simple system®</b> Preisgestaltung	Basic	BRONZE	SILVER	GOLD
<b>Mindestumsatz</b> Pro Jahr oder in den ersten 90 Tagen nach Aktivierung Ihres Accounts	-	-	jährlich 30.000€ oder 7.500€ in den ersten 90 Tagen	jährlich 200.000€ oder 50.000€ in den ersten 90 Tagen
<b>Katalog-Qualität</b> Mindestvollständigkeit des Katalogs (in Prozent)	50%	65%	75%	80%
<b>Öffentliche Nennung</b> Kunden können Ihnen Anfragen senden.	– optional –	– optional –	✓	✓
<b>Öffentlicher Katalog</b> Bereitstellung eines öffentlichen Katalogs für registrierte Kunden	– optional –	– optional –	– optional –	✓
<b>Anfallende Provision</b> Provision auf den Bestell-Umsatz im Partner-Marktplatz	<b>4%</b>	<b>3%</b>	<b>2,5%</b>	<b>2%</b>
<b>Offener Marktplatz</b> Provision auf den Bestell-Umsatz im offenen Marktplatz (öffentlicher Katalog)	<b>6%</b>			

Die Nutzung des offenen Marktplatzes (ehemals Click & Order-Bereich) und die damit verbundene Bereitstellung eines öffentlichen Katalogs ist optional, gilt jedoch als Voraussetzung zur Erreichung des Gold-Status.

Der vorgenannte Provisionsatz „Offener Marktplatz“ kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein solcher Katalog bereitgestellt wird und auch nur die über den öffentlichen Bereich generierten Umsätze werden mit diesem einheitlichen Provisionsatz in Rechnung gestellt. Dabei ist nicht entscheidend, ob ein Kunde über den geschlossenen (Partner-) Marktplatz mit einem Lieferanten verbunden ist, sondern aus welchem Katalog er tatsächlich bestellt.

Alle über den geschlossenen (Partner-) Marktplatz generierten Umsätze werden mit dem jeweils individuell für den Lieferanten gültigen Provisionsatz abgerechnet.